



Rechtsorgane

## **Entscheidung Nr. 356/2024/2025**

**Spiel: Mainz 05 – Eintracht Frankfurt**

**Datum: 04.05.2025**

12.06.2025 DWA

## **U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 12.06.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 30.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

05.06.2025

Per E-Mail

### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Eintracht Frankfurt Fußball AG und dem 1. FSV Mainz 05 am 04.05.2025 in Mainz**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 30.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Martin Petersen, des DFB-Sicherheitsbeobachters sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

#### **Ergänzende Begründung:**

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Frankfurter Fanblock drei pyrotechnische Gegenstände (Rauchpatronen) und eine Feuerwerksbatterie mit ca. 20 Schuss gezündet. Kurz nach Spielbeginn wurden 41 weitere pyrotechnische Gegenstände (38 Bengalische Feuer, drei Blinker) abgebrannt. Zu Beginn der 2. Halbzeit wurde erneut ein Bengalisches Feuer im Gästefanblock abgebrannt (Fall 1).

In der 16. Spielminute wurde von Frankfurter Anhängern der Fangzaun hinter dem Tor abgerissen. Aus diesem Bereich hinter dem Tor wurden sodann hauptsächlich Papierkugeln (Choreomaterial) auf das Spielfeld geworfen. In der 30. Spielminute musste das Spiel bei einem Mainzer Eckball für 2:45 Minuten unterbrochen werden, da Frankfurter Anhänger Gegenstände (Papierkugeln, Feuerzeuge, zwei Fahnenstangen) in Richtung des Mainzer Spielers warfen, der den Eckball ausführen wollte. Hierbei wurde der Schiedsrichter Assistent von einer Papierkugel im Gesicht und einer Fahnenstange im Rücken getroffen. An gleicher Stelle wurden in der 38. und 44. Spielminute



bei Eckstößen für Mainz 05 erneut Gegenstände in Richtung des Eckstoßschützen geworfen und dieser dadurch an der Ausführung behindert (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. die im Innenraum befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen (Fall 2). Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 zunächst an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien (Vorkommnisse zu Spielbeginn) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe von 15.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, was vergleichbaren Fällen aus der Bundesliga entspricht. Demnach ergibt sich bzgl. Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro.

Das Werfen von Gegenständen wie in dem o.g Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Zugunsten der Eintracht Frankfurt Fußball AG berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass sie die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Erheblich straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass der Schiedsrichter-Assistent von zwei Gegenständen getroffen wurde und es zu einer erheblichen Spielunterbrechung kam. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 12.06.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –